

# **BESCHWERDE- KOMMISSION**

**in militärischen Angelegenheiten  
beim Bundesministerium für Landesverteidigung  
gemäß § 6 Wehrgesetz**

## **JAHRESBERICHT 1974**

**BMF1V R 4371**

B E S C H W E R D E K O M M I S S I O N  
=====

in militärischen Angelegenheiten  
gemäß § 6 Wehrgesetz

J A H R E S B E R I C H T  
=====

1974



Beschwerdekommission in  
militärischen Angelegenheiten

Jahresbericht 1974  
=====

Im folgenden erstattet die Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten den in § 6 Abs. 4 des Wehrgesetzes vorgesehenen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 1974.

I. Allgemeines

Wie im Vorjahr, war es auch im Berichtsjahr in allen Beschwerdefällen möglich, zu einer einstimmigen Auffassung über die zu beschließenden Empfehlungen zu gelangen. Um zu einer sachgerechten und wohlfundierten Entscheidung zu kommen, hat es die Kommission auch für notwendig erachtet, in vier Fällen Beschwerdeführer bzw. Beschwerdebezogene zu einer persönlichen Aussage vor die Kommission zu laden. In mehreren Fällen hat die Kommission von der Möglichkeit des § 6 Abs. 3 des Wehrgesetzes Gebrauch gemacht, eine Überprüfung an Ort und Stelle vorzunehmen.

Es darf betont werden, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung in allen Fällen im Sinne der Empfehlung der Beschwerdekommission entschieden hat.

Schließlich sei erwähnt, daß die Kommission in der Sitzung am 15. Oktober 1974 die im § 6 Abs. 7 des Wehrgesetzes vorgesehene Geschäftsordnung einstimmig beschlossen hat (siehe Seite 12).

Zu den laufenden Arbeiten der Beschwerdekommission wird bemerkt:

Bei Betrachtung der nachfolgenden Statistik ist ein Ansteigen der Anzahl der Beschwerden von 138 im Jahre 1973 auf 183 im Jahre 1974 festzustellen. Auch im Jahre 1974 wurden in vier Fällen gleichlautende Beschwerden eingebracht. Wenn man die gleichlautenden Beschwerden als je eine Beschwerde betrachtet, betrug die Erhöhung der Beschwerden im Jahre 1974 um 27 Fälle. Daraus ergibt sich ein Ansteigen der Beschwerdefälle von 111 auf 156 (siehe Seite 25), was eine Steigerung von 40 % bedeutet.

Im Berichtsjahr wurde nur in einem Falle einer teilweise berechtigten Beschwerde die Erstattung einer Disziplinaranzeige als nötig erachtet. In allen übrigen Fällen zur Gänze berechtigter oder teilweise berechtigter Beschwerden waren Belehrungen, Ermahnungen, Rügen oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe angemessen.

Von den im Berichtsjahr eingetretenen personellen Änderungen in der Zusammensetzung der Beschwerdekommission ist eine besonders hervorzuheben. Es ist dies das Ausscheiden des langjährigen Mitgliedes, Abgeordneter zum Nationalrat Peter SCHIEDER, der infolge der Belastung in seiner nunmehrigen Funktion als amtsführender Stadtrat der Stadt WIEN genötigt war, die Mitgliedschaft zur Beschwerdekommission zurückzulegen.

Stadtrat SCHIEDER, der der Beschwerdekommission seit dem Jahre 1970 angehörte, hat infolge seines Gerechtigkeitssinnes und seiner sozialen Einstellung, aber auch durch sein Verständnis für die Notwendigkeiten des Bundesheeres größte Verdienste für das Wirken und das Ansehen der Beschwerdekommission erworben. Die stets liebenswürdige Art, in der er seine Meinung darzulegen und sich mit anderen Meinungen auseinanderzusetzen verstand, hatte zur Folge, daß die Mitglieder der Beschwerdekommission mit besonderer Dankbarkeit auf die Zusammenarbeit mit ihm zurückblicken.

Die Beschwerdekommission hat daher in ihrer Sitzung vom 15. Jänner 1974 mit Bedauern das Ausscheiden des Stadtrates SCHIEDER zur Kenntnis genommen und beschlossen, ihm für seine langjährige, überaus wertvolle und erfolgreiche Mitarbeit herzlichen Dank auszusprechen.

## II. Zusammensetzung der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten im Jahre 1974

### Vorsitzender:

Dr.jur.Viktor HACKL

(vom Nationalrat bestellt am 30. Juni 1970)

### Mitglieder:

- Abgeordneter zum Nationalrat Peter SCHIEDER +)
- Abgeordneter zum Wiener Landtag Johann HATZL
- Abgeordneter zum Nationalrat Rudolf MARWAN-SCHLOSSER
- Joachim SENEKOVIC

+ ) ab 4.2.1974 Abgeordneter zum Nationalrat Walter MONDL

### Ersatzmitglieder:

- Abgeordneter zum Nationalrat Walter MONDL ++)
- Abgeordneter zum Nationalrat Franz STEININGER
- Abgeordneter zum Nationalrat Josef STEINER
- Magister Josef HÖCHTL

++) ab 4.2.1974 Abgeordnete zum Nationalrat Dr.Erika SEDA

Vertreter mit beratender Stimme

Dr.phil.et Mr.pharm.Fritz ROTTER le Beau

Ersatz: Franz SCHIMEK-ZENT

Beratende Organe:

- Generaltruppeninspektor General der Infanterie  
Anton LEEB
- Ministerialrat Dr.jur. Heinrich KRAUS

Mit den administrativen Aufgaben betraut:

Oberst Friedrich NEUBAUER

### III. Die Tätigkeit der Beschwerdekommission im Jahre 1974

Im Berichtsjahr (1. Jänner bis 31. Dezember 1974) wurden insgesamt 183 außerordentliche Beschwerden eingegbracht. In diesem Zeitraum fanden 11 Sitzungen im Parlament statt und zwar

- 92. Sitzung am 15. Jänner 1974
- 93. Sitzung am 19. Februar 1974
- 94. Sitzung am 12. März 1974
- 95. Sitzung am 23. April 1974
- 96. Sitzung am 21. Mai 1974
- 97. Sitzung am 18. Juni 1974
- 98. Sitzung am 9. Juli 1974
- 99. Sitzung am 17. September 1974
- 100. Sitzung am 15. Oktober 1974
- 101. Sitzung am 12. November 1974
- 102. Sitzung am 3. Dezember 1974

In den 11 Sitzungen wurden - wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist - 173 Beschwerden erledigt (davon 40 aus dem Jahre 1973). Hierbei wurden 90 einstimmige Empfehlungen (Beschwerde zur Gänze berechtigt, teilweise berechtigt oder nicht berechtigt) beschlossen. In 66 Fällen wurden die Beschwerden zurückgewiesen und in 17 Fällen das Verfahren eingestellt, da die Beschwerdeführer ihre Beschwerden zurückgezogen haben.

Am 31.12.1974 standen noch 50 Beschwerden in Bearbeitung, zumal im Monat Dezember noch 28 Beschwerden eingelangt sind.

#### Übersicht

Art der Empfehlung bzw. Erledigung	B e s c h w e r d e n			%
	aus 1973	aus 1974	Summe	
Zur Gänze berechtigt	3	18	21	12,2
teilweise berechtigt	17	14	31	17,9
nicht berechtigt	12	26	38	21,9
zurückgewiesen	6	60	66	38,2
Einstellung des Verfahrens wegen Zurückziehung	2	15	17	9,8
	40	133	173	100,0

Wie aus der vorangeführten Übersicht (die im Jahre 1974 erledigten Beschwerden) und aus der Gesamtaufschlüsselung (s. Seite 17) hervorgeht, wurde 21 Beschwerden (12,2 %) zur Gänze Berechtigung zuerkannt. Zur Gänze berechtigt waren Beschwerden dann, wenn die Erhebungen ergaben, daß in allen Punkten der Beschwerde den Beschwerdeführern Unrecht zugefügt oder in ihre dienstlichen Befugnisse eingegriffen wurde (§ 13 Abs.1 ADV). Von den zur Gänze berechtigten Beschwerden entfallen auf die

- Sachgruppe I <sup>+</sup> (Mißbrauch der Vor- gesetztenstellung) . . . . . 6 Beschwerden
- Sachgruppe II (Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung) . . . . 3 "
- Sachgruppe III (Personalangelegenheiten) . . . 4 "
- Sachgruppe IV (Versorgungsangelegenheiten) . . 5 "
- Sachgruppe V (Sonstiges) . . . . . 3 "

31 Beschwerden (17,9 %) wurde teilweise Berechtigung zuerkannt, das heißt, den Beschwerden wurde in einzelnen Punkten der Beschwerde Berechtigung, in anderen jedoch keine Berechtigung zugesprochen. Von den teilweise berechtigten Beschwerden entfallen auf die

- Sachgruppe I . . . . . 5 Beschwerden
- Sachgruppe II . . . . . 6 "
- Sachgruppe III . . . . . 16 "
- Sachgruppe IV . . . . . 4 "
- Sachgruppe V . . . . . - "

+)

Nähere Einteilung der Sachgruppen I bis V siehe Seite 22

38 Beschwerden (21,9 %) konnte keine Berechtigung zuerkannt werden, in der Regel deshalb

- weil die durchgeföhrten Erhebungen ergeben haben, daß die behaupteten Beschwerdegründe tatsächlich nicht gegeben waren oder
- weil sich die Beschwerde gegen eine Maßnahme im Rahmen des freien Ermessens richtete (z.B. Gewährung von Vergünstigungen wie Dienstfreistellung oder Standortverlaß) und kein Mißbrauch der Ermessensfreiheit festgestellt wurde.

Auf die jeweilige Sachgruppe entfallen

- Sachgruppe I . . . . .	4	Beschwerden
- Sachgruppe II . . . . .	9	"
- Sachgruppe III . . . . .	19	"
- Sachgruppe IV . . . . .	6	"
- Sachgruppe V . . . . .	-	"

66 Beschwerden (38,2 %) wurden von der Beschwerdekommission zurückgewiesen und dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Überprüfung und weiteren Veranlassung übermittelt. Vereinzelt wurde um Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ersucht.  
In folgenden Fällen erfolgte eine Zurückweisung

- wenn sie durch Personen, denen das Beschwerderecht im Sinne des § 6 Abs.3 Wehrgesetz nicht zusteht, oder anonym eingebracht wurden (8 Beschwerden);
- wenn die Beschwerde eine Rechts- oder eine Disziplinarangelegenheit zum Inhalt hatte, deren Behandlung in die Zuständigkeit anderer Behörden fiel und deren Überprüfung durch Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts vorgesehen ist (z.B. bei Dienstrechtsangelegenheiten, Dienstbeurteilungen, Nebengebühren, Berufungen u.dgl.) (46 Beschwerden);
- wenn Beschwerden eingebracht wurden, die aus folgenden Gründen als unzulässig erachtet wurden:
  - a) wegen Fehlens der Behauptung eines dem Beschwerdeführer zugefügten Unrechtes oder eines Eingriffes in seine dienstlichen Befugnisse (5 Beschwerden);
  - b) gemeinsame Beschwerden (§ 13 Abs. 16 ADV) (1 Beschwerde)
  - c) keine militärische Angelegenheit (6 Beschwerden).

Bei 17 Beschwerden (9, 8 %) wurde das Verfahren eingestellt, da die Beschwerdeführer ihre Beschwerden selbst zurückgezogen haben, insbesondere dann wenn nach Einbringung der Beschwerde oder während der Erhebung des Sachverhaltes der Beschwerdegrund weggefallen ist.

Aufgrund der Beschwerde getroffene Maßnahmen:

Bei 52 zur Gänze und teilweise berechtigten Beschwerden waren in insgesamt 33 Fällen personelle Maßnahmen <sup>+</sup>) erforderlich, während in 19 Fällen k e i n Verschulden eines Vorgesetzten festzustellen, sondern die Berechtigung der Beschwerde auf einen organisatorischen Mangel (z.B. bauliche oder sonstige Mängel an militärischen Objekten bzw. Mängel in der Organisation des Wachdienstes u. dgl. zurückzuführen war. Diesen Mängeln hatte das Bundesministerium für Landesverteidigung unter Berücksichtigung der Beschwerden weitgehend abgeholfen (§ 13 Abs.15 ADV).

Im Berichtsjahr hat es die Kommission in drei Fällen für notwendig erachtet, neben der Empfehlung für den Einzelfall auch eine allgemeine Empfehlung (Anregung) zu beschließen:

1. Anlässlich der Durchführung einer Nachinstruktion, die sechs Tage gedauert hat, wurde
  - a) an die Übungsteilnehmer nur ein Hemd ausgegeben u.
  - b) keine Schießausbildung "im scharfen Schuß" vorgenommen.

Die Kommission hat daher empfohlen, auch bei kurzdauernden Instruktionen

- a) den Wehrpflichtigen zusätzlich mit einem weiteren (zweiten)Hemd auszustatten, da eine Durchnässung, insbesondere beim Gefechtsdienst jederzeit eintreten kann,
- b) vorzusorgen, daß die im Ausbildungsplan vorgesehene Schießausbildung "im scharfen Schuß" auch tatsächlich durchgeführt werden kann.

<sup>+</sup>) Nähere Aufschlüsselung der getroffenen Maßnahmen siehe Seite 20

2. Eine Beschwerde über die ungerechte Zeiteinteilung bei einer Wache veranlaßte die Kommission auf die seinerzeitige Empfehlung vom 18. 1. 1972 hinzuweisen, wonach bis zur Novellierung der den Wachdienst betreffenden Bestimmungen der ADV (§ 28 Abs.2) eine dem geltenden Recht entsprechende allgemeine Regelung zu erlassen wäre.
3. Die Beschwerde eines Wehrpflichtigen der Reserve, der an einer Truppenübung teilgenommen hat, die durch eine Übung im Gebirge abgeschlossen wurde, führte zu der Anregung, die Frage zu prüfen, ob nicht alle Teilnehmer an Truppenübungen mit Schlafsäcken ausgestattet werden können, wenn Übungen - wie im vorliegenden Fall - bei schlechter Witterung im Gebirge abgehalten werden.

1 Anhang

18. Feber 1975  
Für die Beschwerdekommission

Dr. Viktor HACKL

**A N H A N G**  
=====

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Geschäftsordnung</b>	<b>Seiten</b>	<b>12 - 16</b>
<b>Statistik</b>		
- Gesamtübersicht über die im Jahre 1974 eingebrachten und erledigten Beschwerden	17, 18	
- Graphische Übersicht über die Art der Erledigung der Beschwerden	19	
- Graphische Übersicht über die Anzahl der disziplinären Maßnahmen auf Grund der zur Gänze berechtigten und teilweise berech- tigten Beschwerden	20	
- Aufschlüsselung der Beschwerdeführer in Prozenten im Verhältnis zu den einge- brachten Beschwerden	21	
- Einteilung der Beschwerden in Sachgruppen	22	
- Aufschlüsselung der Beschwerdeführer, ge- gliedert nach Beschwerdegründen im Hinblick auf die eingebrachten Beschwerden	28	
- Übersicht über die in den einzelnen Monaten eingebrachten Beschwerden	24	
- Gesamtübersicht der ao. Beschwerden in den Jahren 1956 bis 1974	25	



**Die BESCHWERDEKOMMISSION IN MILITÄRISCHEN ANGELEGENHEITEN hat am 15. Oktober 1974 gemäß § 6 Abs. 7 des Wehrgesetzes, BGBI. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 272/1971, folgende Geschäftsordnung beschlossen:**

### G e s c h ä f t s o r d n u n g

---

#### § 1

##### Zusammensetzung der Beschwerdekommission

(1) Der Beschwerdekommission gehören an:

- a) als Mitglieder mit beschließender Stimme der vom Nationalrat bestellte Vorsitzende und vier Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, welche von diesen nach dem Verhältnis ihrer Vertretung im Hauptausschuß des Nationalrates entsendet sind;
- b) als Mitglieder mit beratender Stimme je ein Vertreter jener im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, auf die gemäß § 6 Abs. 1 des Wehrgesetzes kein Mitglied der Beschwerdekommission entfällt.

(2) Der Beschwerdekommission sind als beratende Organe beigegeben:

- a) der Generaltruppeninspektor,
- b) ein vom BMfLV zu bestimmender hiefür geeigneter Beamter.

(3) Für den Fall der Verhinderung der unter Abs. 1 genannten Vertreter können von den Parteien ebenso viele weitere Personen namhaft gemacht werden. Diese sind für die Dauer der Verhinderung Mitglieder der Kommission (Ersatzmitglieder).

(4) Vor erstmaliger Ausübung ihrer Funktion sind die in Abs. 1 und Abs. 3 genannten Mitglieder vom Vorsitzenden, der Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied mit beschließender Stimme anzugehoben.

Die Angelobungsformel lautet: "Ich gelobe als Mitglied der Beschwerdekommission unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein."

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, das, was ihnen aus ihrer Tätigkeit im Rahmen der Beschwerdekommission bekannt wird, als vertraulich zu behandeln, soweit im Interesse der Landesverteidigung oder einer von der Beschwerde betroffenen Person Geheimhaltung erforderlich ist.

## § 2

### Personal

(1) Das gemäß § 6 Abs. 6 des Wehrgesetzes vom BMfLV zur Verfügung zu stellende notwendige Personal ist beim BMfLV anzufordern.

(2) Aus dem Kreise dieses Personals ist vom Vorsitzenden ein Schriftführer und im Bedarfsfall ein Stellvertreter des Schriftführers zu bestellen.

(3) Der Schriftführer übt seine Tätigkeit aufgrund der Weisungen des Vorsitzenden aus. Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) die Führung eines Einlaufprotokolles, aus dem der jeweilige Stand des Verfahrens über die Beschwerden ersichtlich ist,
- b) die Mitwirkung an der Vorbereitung der Sitzungen,
- c) die Teilnahme an den Sitzungen der Beschwerdekommission und die Verfassung des Sitzungsprotokolles,
- d) die Mitwirkung an der Abfassung des Jahresberichtes sowie
- e) sonstige administrative Arbeiten.

## § 3

### Beschlußfassung der Kommission

(1) Die Beschwerdekommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (im Falle kurzfristiger Verhinderung das gemäß § 6 Abs. 2 betraute Mitglied) und mindestens je ein Vertreter der in § 1 Abs. 1 lit. a genannten politischen Parteien anwesend sind.

(2) Für eine Beschlußfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich.

## § 4

### Vorbereitung der Sitzungen

(1) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstwege bei der Beschwerdekommission einlangende Beschwerde ist unverzüglich

dem Vorsitzenden vorzulegen. Dieser hat eine Abschrift der Beschwerde, bei gleichlautenden Beschwerden die Abschrift einer Beschwerde und die Namen aller Beschwerdeführer, umgehend den Mitgliedern der Beschwerdekommision zu übermitteln.

(2) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Beschwerdekommision, bei von der Kommission abschließend behandelten Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, daß die Beschwerde voraussichtlich von der Beschwerdekommision zurückgewiesen werden wird. In diesen Fällen ist dem BMfLV zur allfälligen weiteren Behandlung eine Abschrift der Beschwerde zu übermitteln.

(3) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom Vorsitzenden an das BMfLV zur weiteren Behandlung abzutreten. Der Kommission ist darüber zu berichten.

(4) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer in der Regel zugleich mit der Mitteilung nach Abs. 2 auf die Möglichkeit der Einbringung dieses Rechtsmittels hinzuweisen.

(5) Soferne nicht die Voraussetzungen nach Abs. 2 vorliegen, hat der Vorsitzende den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.

(6) Zugleich hat der Vorsitzende die Ermittlung des Sachverhaltes durch Organe des BMfLV zu veranlassen und dieses um eine Stellungnahme zu ersuchen. Sind nach Übermittlung der Stellungnahme des BMfLV weitere Erhebungen zur Klärstellung des Sachverhaltes erforderlich, kann der Vorsitzende beim BMfLV eine Ergänzung der Stellungnahme anfordern.

(7) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß die für die Beschlufsfassung der Beschwerdekommision über eine Beschwerde erforderlichen Unterlagen so bald wie möglich, grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Bei Überschreitung dieser Frist ist der Kommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

## § 5

### Einberufung der Sitzungen

(1) Die Beschwerdekommision ist vom Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den Mitgliedern, in der Regel einmal monatlich, einzuberufen.

(2) Auf Verlangen zweier Mitglieder hat der Vorsitzende die Beschwerdekommision innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Einberufung, die die Tagesordnung der Sitzung zu enthalten hat, ist schriftlich auszufertigen und den Mitgliedern der Beschwerdekommission sowie den beratenden Organen spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Dem Einberufungsschreiben sind für jedes der zu behandelnden Beschwerdefälle die Sachverhaltsdarstellung samt Stellungnahme des BMfLV und allenfalls eine Mitteilung über im Wege der Dienstaufsicht bereits getroffene Maßnahmen, sowie nach Möglichkeit ein Vorschlag des Vorsitzenden für die Beschußfassung der Kommission anzuschließen.

(4) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung im Sinne des § 1 Abs. 3 bereits fest, so ist die Einberufung dem entsprechenden Ersatzmitglied zuzustellen. Ergibt sich die Verhinderung später, so ist der verhinderte Vertreter verpflichtet, das Einberufungsschreiben samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den Vorsitzenden von seiner Verhinderung zu verständigen.

## § 6

### Sitzungen

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erschöpfung der Tagesordnung die Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen.

(2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende ein anderes Mitglied mit den im Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.

(3) Die Beschwerdekommission kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

(4) Die Beschwerdekommission beschließt, ob eine Beschwerde aus den im § 4 Abs. 2 angeführten Gründen zurückzuweisen ist, sowie darüber, ob ein Verfahren wegen Zurückziehung einer Beschwerde oder aus anderen Gründen einzustellen ist.

(5) Soferne nicht nach Abs. 4 eine Zurückweisung oder Einstellung des Verfahrens beschlossen wird, hat die Beschwerdekommission die Beschwerden und die durchgeföhrten Erhebungen zu prüfen und über die Erledigung der Beschwerden Empfehlungen zu beschließen. Sind in Angelegenheiten, die Gegenstand einer Beschwerde bilden, bereits Maßnahmen durch das BMfLV oder dessen Organe getroffen worden, so ist ferner darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

(6) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Beschwerdekommission sind die Mitglieder berufen.

(7) Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, sooft sie sich zum Worte melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen durch Mitglieder Auskünfte zu erteilen.

(8) Hält ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle oder die Heranziehung von Sachverständigen für erforderlich, so hat es einen entsprechenden Antrag zu stellen, über den sofort Beschluß zu fassen ist. Die Beschwerdekommission hat gleichzeitig die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.

(9) Die von der Beschwerdekommission gemäß Abs. 4 oder Abs. 5 gefassten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem BMfLV zuzuleiten.

(10) Die Sitzungen der Beschwerdekommission sind nicht öffentlich.

## § 7

### Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung der Beschwerdekommission ist vom Schriftführer eine Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefassten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.

(2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.

(3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Schriftführer zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

## § 8

### Jahresbericht

(1) Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Beschwerdekommission vom Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlung der Beschwerdekommission im abgelaufenen Jahre (§ 6 Abs. 4 des Wehrgesetzes) zuzuleiten.

(2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des Vorsitzenden vom Schriftführer in einem Vermerk aufzunehmen.

(3) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahresbericht ist nach Beeschlußfassung durch die Beschwerdekommission bis spätestens 1. März dem Bundesminister für Landesverteidigung zu übermitteln.



StatistikGesamtübersicht

über die im Kalenderjahr 1974 eingebrachten und erledigten  
ao. Beschwerden:

- |  |     |
|--|-----|
| 1. <u>Eingebrachte</u> Beschwerden ..... | 183 |
| 2. <u>Erledigte</u> Beschwerden .....    | 173 |

(davon aus dem Jahre 1973 40)

<u>A r t d e r E r l e d i g u n g</u>						
Sitzung	zur Gänze berech-tigt	teilweise berech-tigt	nicht be-rechtigt	zurückge-wiesen	Verfahren eingestellt wegen Zurück-ziehung	Summe
92.	1 (1)	6 (6)	3 (3)	2 (2)	1 (1)	13 (13)
93.	1 (1)	7 (7)	5 (5)	25 (4)	2 (1)	40 (18)
94.	1 (1)	-	2 (2)	1	-	4 ( 3)
95.	1	3 (2)	3 (1)	16	3	26 ( 3)
96.	1	3 (2)	3 (1)	1	1	9 ( 3)
97.	3	3	3	3	4	16
98.	2	2	4	2	-	10
99.	5	3	3	2	2	15
100.	1	-	2	6	2	11
101.	3	1	2	4	2	12
102.	2	3	8	4	-	17
	21 (3)	31(17)	38(12)	66 (6)	17 (2)	173 (40)
Die in Klammern () befindlichen Zahlen enthalten Beschwerden aus dem Jahre 1973						

- |   |    |
|---|----|
| 3. Am <u>31. Dezember 1974</u> noch <u>in Bearbeitung befind-</u><br><u>liche</u> Beschwerden ..... | 50 |
|---|----|

#### **4. Personenkreis der Beschwerdeführer**

(bezogen auf die eingebrachten ao. Beschwerden)

- Berufsoffiziere ..... 17
- Unteroffiziere (Beamte und VB in UO-Funktion, zeitverpflichtet UO) ..... 57
- zeitverpflichtete Chargen ..... 1
- Wehrpflichtige des ordentlichen oder des außerordentlichen Präsenzdienstes.. 74
- Wehrpflichtige der Reserve, die den Grundwehrdienst abgeleistet haben ..... 24
- Stellungspflichtige ..... -
- Nichtberechtigte und anonyme ..... 10

#### **5. Ergriffene Maßnahmen +)**

(im Hinblick auf die erledigten Beschwerden, denen zur Gänze Berechtigung bzw. teilweise Berechtigung zuerkannt wurde)

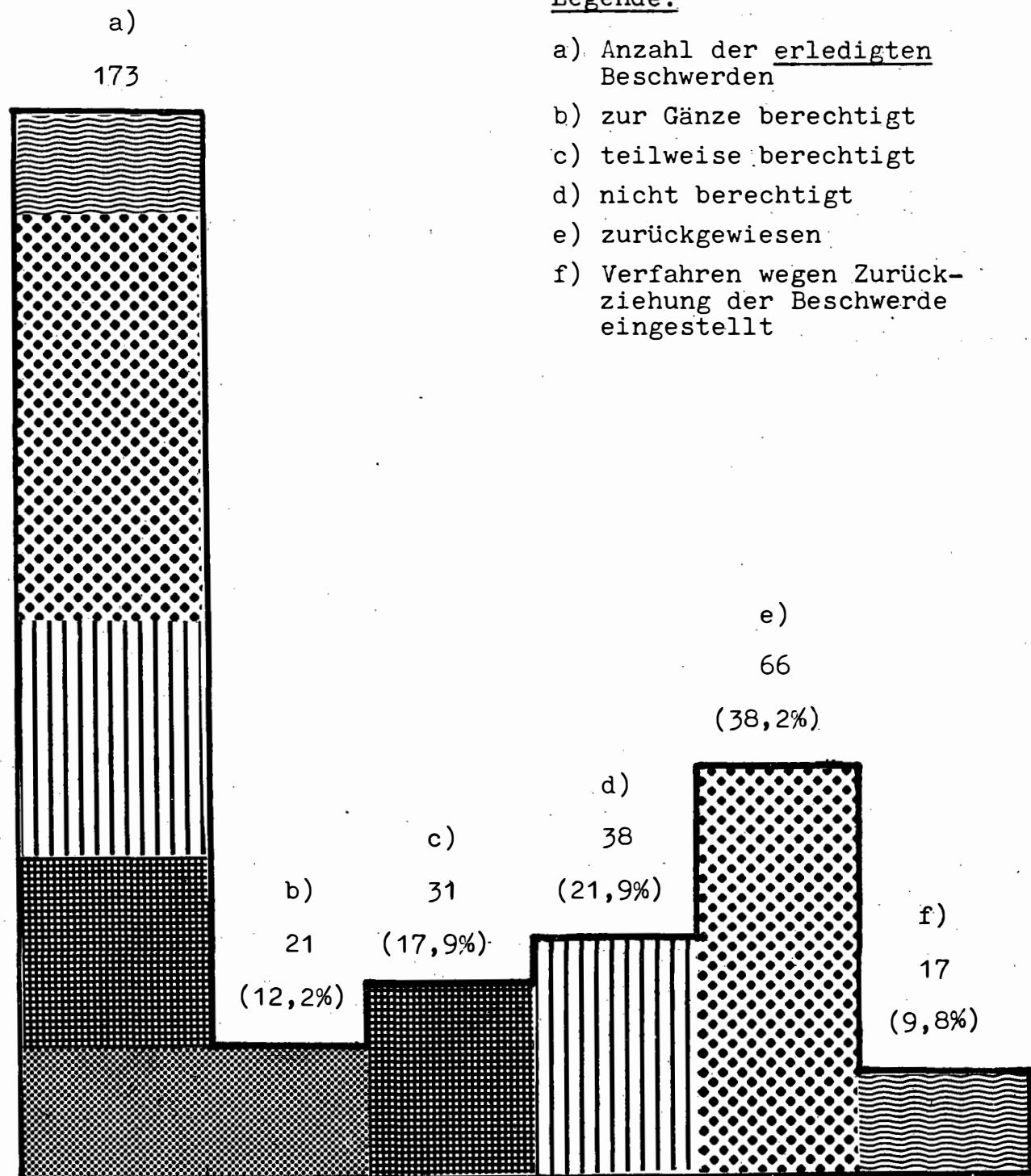
- Belehrungen, Ermahnungen ..... 16
- Rügen ..... 15
- Ordnungsstrafen ..... 1
- Disziplinaranzeigen ..... 1
- Anzeigen an die Staatsanwaltschaft .... -

---

+ ) Graphische Darstellung siehe Seite 20

Graphische Übersicht  
=====

über die Art der Erledigung der Beschwerden





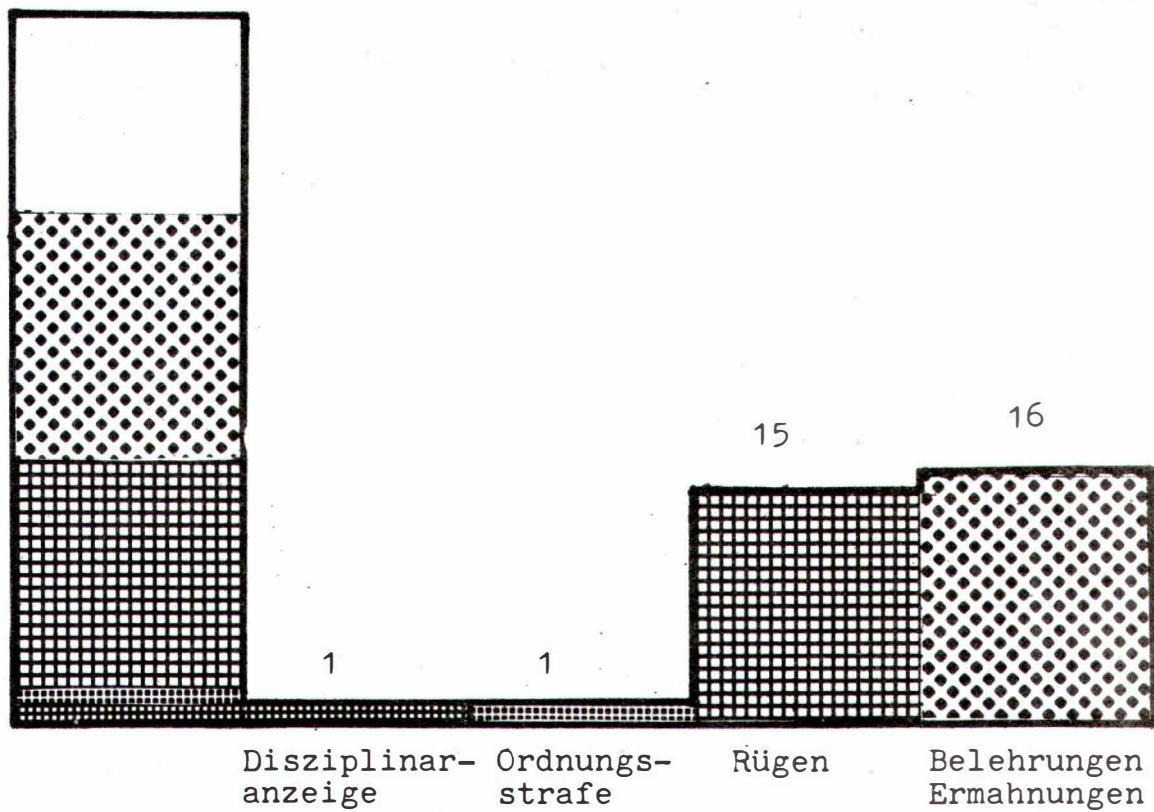
## Graphische Übersicht

=====

über die Anzahl der disziplinären Maßnahmen aufgrund berechtigter oder teilweise berechtigter Beschwerden.

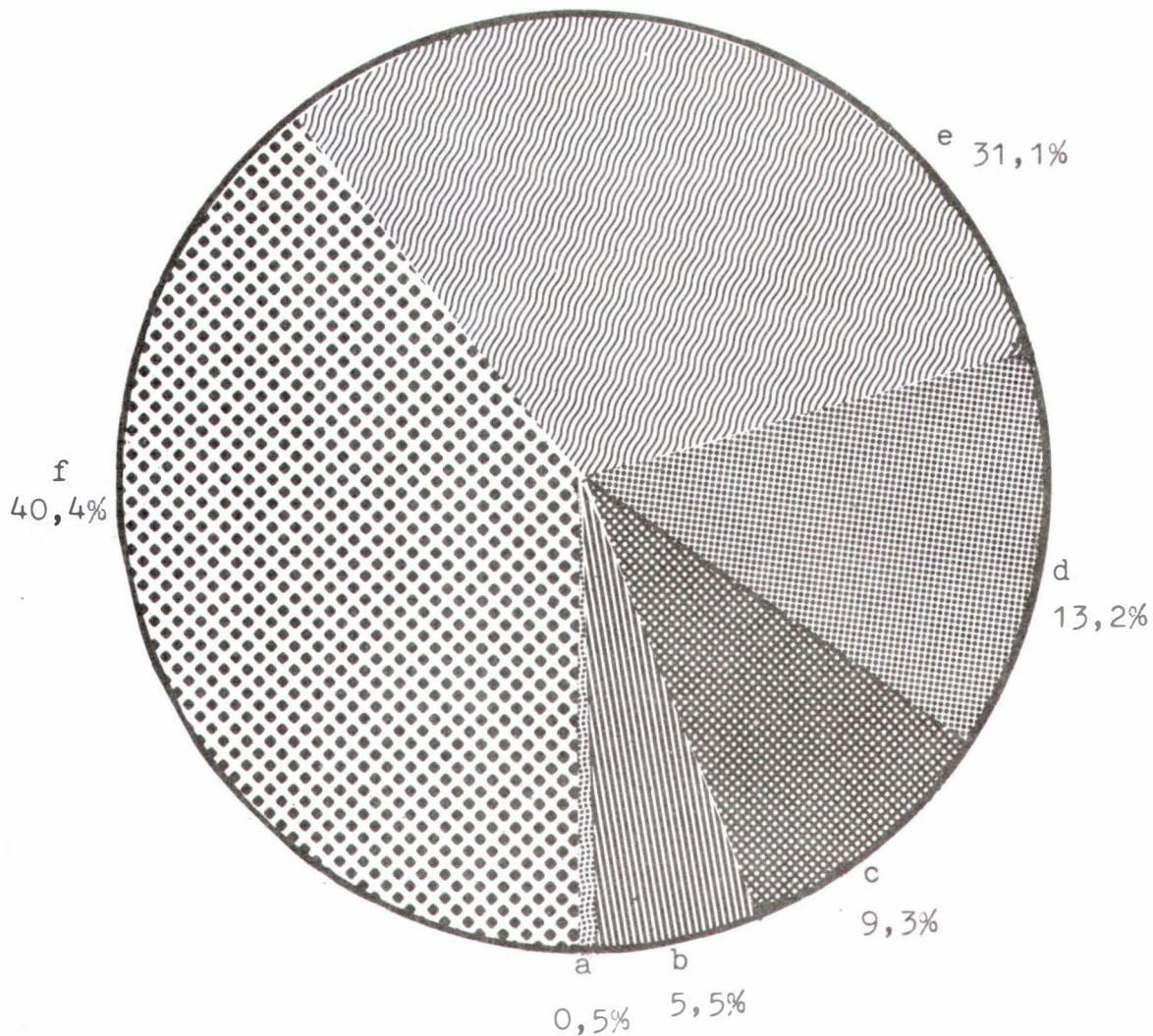
Die 52 zur Gänze berechtigten bzw. teilweise berechtigten Beschwerden hatten die unten näher angeführten Maßnahmen zur Folge. In 19 Fällen war keine Maßnahme notwendig.

52





Aufschlüsselung  
 der Beschwerdeführer in Prozenten  
 im Verhältnis zu den eingebrachten ao. Beschwerden

Legende:

- a = zvS Chargen (1)
- b = Nichtberechtigte und anonym (10)
- c = Berufsoffiziere (17)
- d = Wehrpflichtige der Reserve, die den Grundwehrdienst abgeleistet haben (24)
- e = Unteroffiziere (Beamte und VB in UO-Funktion, zvS UO) (57)
- f = Wehrpflichtige des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (74)

Bemerkung: Die in den Klammern () befindlichen Zahlen zeigen die Anzahl der Beschwerdeführer



## Einteilung der Beschwerden in Sachgruppen

Um die häufigsten Beschwerdegründe zusammenzufassen, wurde folgende Einteilung in Sachgruppen vorgenommen:

Sachgruppe I: Mißbrauch der Vorgesetztenstellung:

Schikanöse Behandlung Untergebener, Be-  
schimpfungen, Überschreitung von disziplinären  
Befugnissen und der Dienstgewalt, sonstige  
Unzukämmlichkeiten bei der Behandlung Unter-  
gebener, Eingriffe in die dienstlichen  
Befugnisse u dgl.

Sachgruppe II: Angelegenheiten der Ausbildung und des  
Dienstbetriebes:

Militärische Laufbahn, militärische Führer-  
scheine und sonstige Prüfungen, Präsenzdienst-  
angelegenheiten (Einberufung, Aufschiebung, Ent-  
lassung), Wachdienst, Ausgang und Dienstfrei-  
stellung, sonstige Ausbildungsangelegenheiten.

Sachgruppe III: Personalangelegenheiten:

Allgemeine Personalangelegenheiten, insbe-  
sondere Benachteiligungen bei Beförderungen,  
Überstellung in andere Verwendungsgruppen,  
Dienstpostenbewertung, Versetzungen, Dienst-  
beschreibungen und Dienstbeurteilungen, Urlaub  
und Karenzurlaub, Dienstzuteilungen u dgl.

Sachgruppe IV: Versorgungsangelegenheiten:

Unzulänglichkeiten in der Verpflegung, ver-  
spätete Auszahlung von Bezügen, Gehältern  
und sonstige Nebengebühren, mangelnde ärzt-  
liche Betreuung, Mängel in der Bekleidung, Un-  
zukämmlichkeiten bei Vergütung von Fahrtkosten  
und Auszahlung des Familienunterhaltes.

Sachgruppe V: Sonstiges:

Mängel an militärischen Objekten, Bauwesen,  
Wohnungsvergaben, Kantineangelegenheiten,  
Soldatenvertreterangelegenheiten u dgl.



Aufschlüsselung der Beschwerdeführer  
gegliedert nach Beschwerdegründen (Sachgruppen I - V)  
im Hinblick auf die eingebrochenen Beschwerden

Personenkreis	S a c h g r u p p e n					Summe
	I	II	III	IV	V	
Berufsoffiziere	5	4	3	4	1	17
Unteroffiziere	4	8	7	34	6	57
zvS Chargen	-	-	-	1		1
Wehrpflichtige des oPD und aoPD	14	29	18	7	6	74
Wehrpflichtige d.Res., die den Grundwhrdienst bereits abge- leistet haben	3	5	8	8	-	24
Sonstige Be- schwerdeberech- tigte	-	-	-	-	-	-
Nicht berech- tigte Personen	1	1	1	1	-	4
Anonyme	1	1	1	2	1	6
Summe	28	48	38	58	14	183

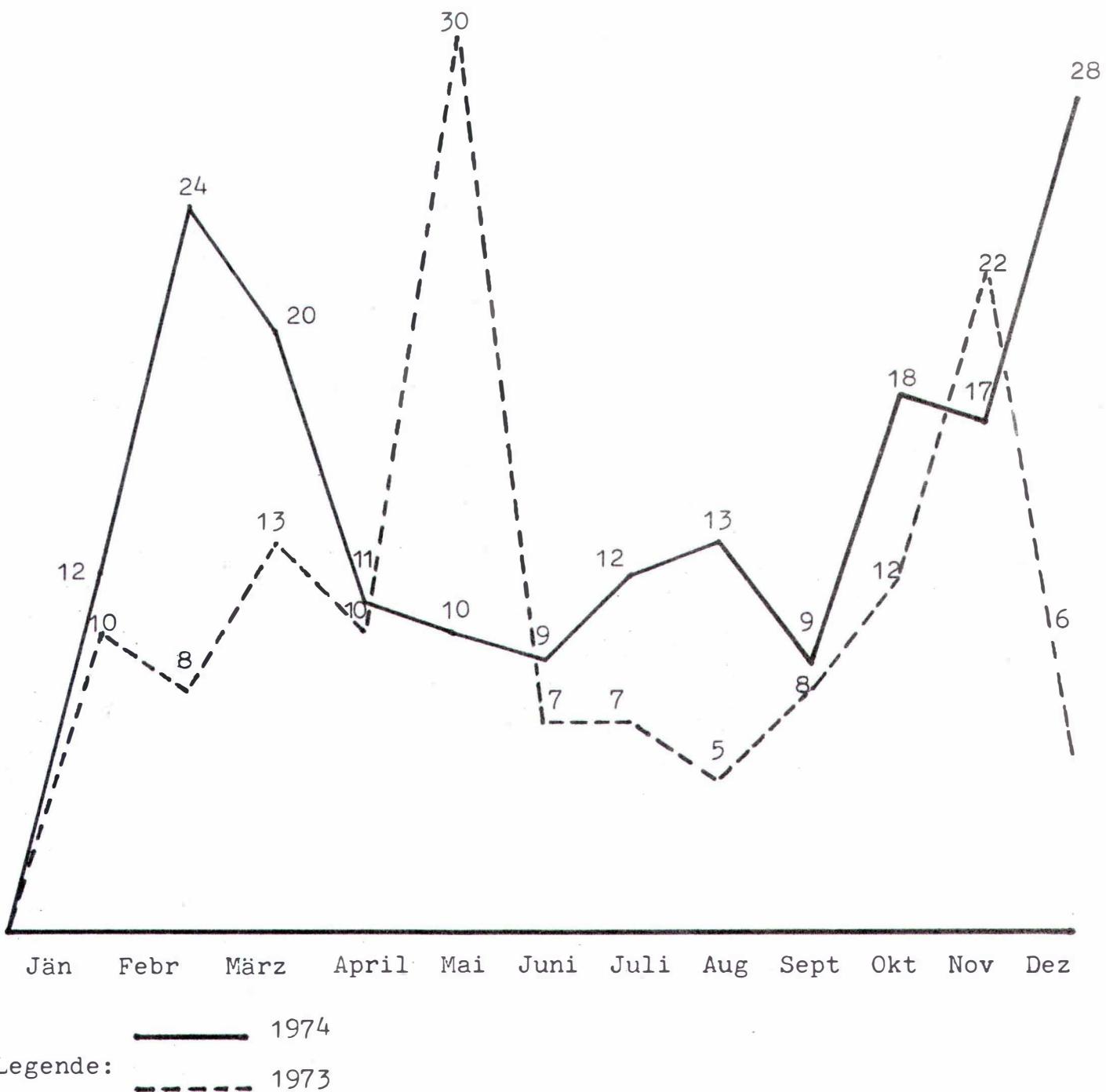
+ ) siehe Seite 22



## Ü b e r s i c h t

=====

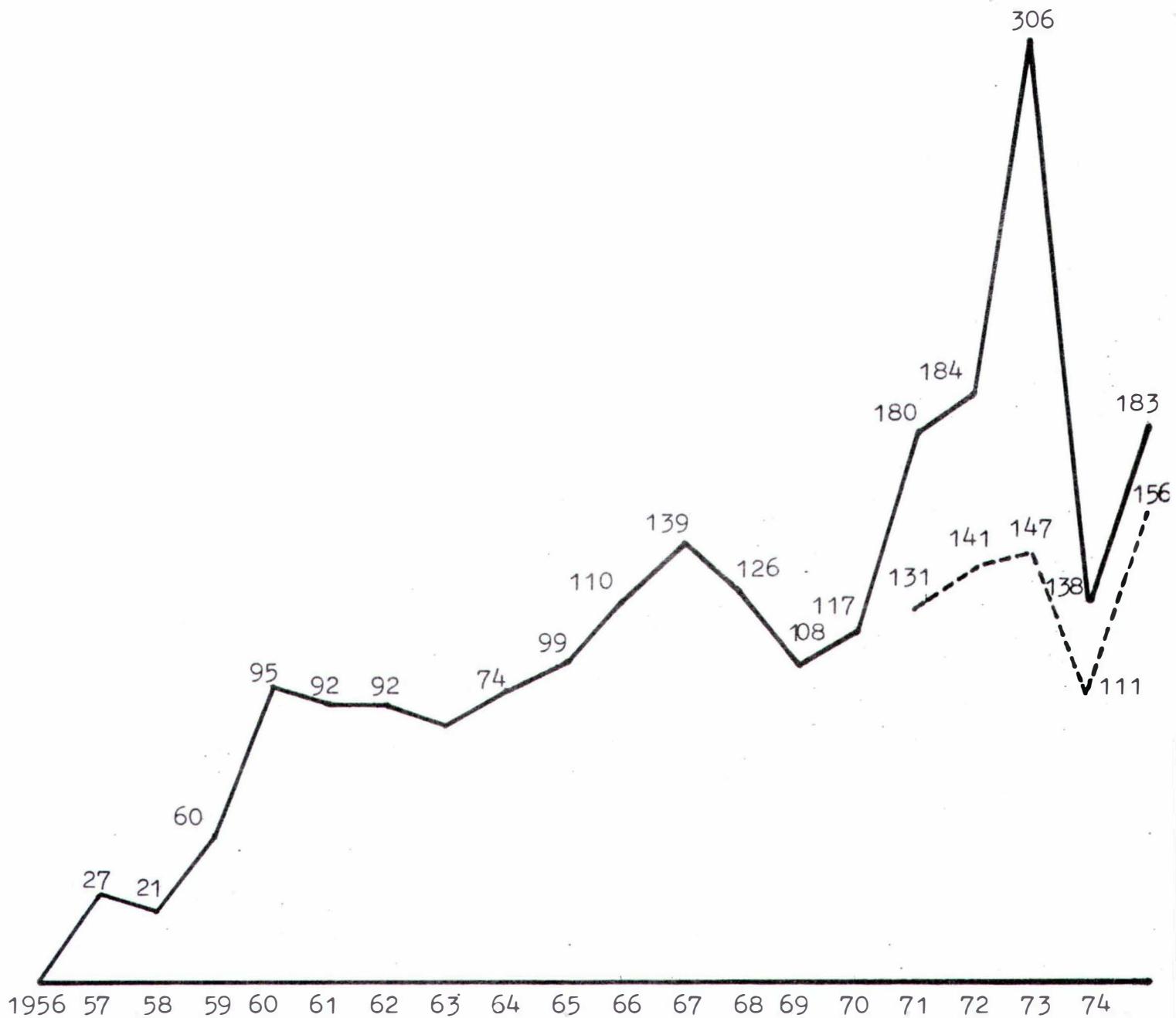
über die in den einzelnen Monaten  
eingebrachten ao. Beschwerden





G E S A M T Ü B E R S I C H T  
=====

der außerordentlichen Beschwerden in den Jahren 1956  
bis 1974



Legende:

----- = Reduzierte Anzahl an Beschwerden, wenn man die gleichlautenden nur als 1 Beschwerde auffaßt.